EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2003/0043(CNS)

9.11.2004

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt
(10666/2003 – 12383/2004 – SEK(2003)0255 – C6-0070/2004 – 2003/0043(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Ewa Klamt

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 6

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (10666/2003 - 12383/2004 – SEK(2003)0255 – C6-0070/2004 – 2003/0043(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (SEK(2003)0255)[1],

– gestützt auf Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 300 Unterabsatz 1 Satz 2 des EG-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 erster Unterabsatz des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0070/2004),

– gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Entwicklungsausschusses (A6-0000/2004),

1. stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka zu übermitteln.

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

Politischer und rechtlicher Kontext des Rückübernahmeabkommens mit Sri Lanka.

Das Rückübernahmeabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Sri Lanka ist das dritte Abkommen dieser Art, das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und einem Drittland ausgehandelt und geschlossen wird.

Derartige Abkommen sind Teil der umfassenden Strategie zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung, wie sie von den Gipfeln von Tampere (15./16. Oktober 1999), Laeken (14./15. Dezember 2001), Sevilla (21./22. Juni 2002) und Thessaloniki (19./20. Juni 2003) festgelegt und im Aktionsplan des Rates vom 28. Februar 2002 präzisiert wurde.

Auf der Grundlage der neuen Befugnisse der Gemeinschaft gemäß Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag hat der Rat die Kommission ermächtigt, Rückübernahmeabkommen zwischen der Gemeinschaft und elf Drittstaaten /Rechtspersönlichkeiten: Marokko, Sri Lanka, Russland, Pakistan (September 2000), Hongkong, Macao (Mai 2001), Ukraine (Juni 2002) sowie Albanien, Algerien, China, Türkei (November 2002) auszuhandeln.

Abgeschlossen wurden bisher die Verhandlungen mit vier Ländern: Hongkong (November 2001), Macao (Oktober 2002), Sri Lanka (Mai 2002) und Albanien (November 2003).

Die Abkommen mit Hongkong und Macao sind bereits am 1. März 2004 bzw. 1. Juni 2004 in Kraft getreten. Die Abkommen mit Sri Lanka und Albanien würden wahrscheinlich im Jahr 2005 in Kraft treten.

Parallel zu dem Rückübernahmeabkommen wurden Standardklauseln für die Rückübernahme angenommen, die in die Assoziations- oder Kooperationsabkommen der EU aufgenommen werden sollen. Am symbolträchtigsten ist das Abkommen von Cotonou, das im Jahr 2000 mit 77 AKP-Staaten geschlossen wurde und worin (Artikel 13) die Rückübernahme von illegal in einem der Länder der jeweils anderen „Region“ anwesenden Bürger durch die AKP-Staaten bzw. die EU-Mitgliedstaaten vorgesehen ist.

Wie vom Rat Ende 1999 gefordert, beabsichtigt die Kommission, auch in alle künftigen Assoziierungs- und Kooperationsabkommen Standard-Rückübernahmeklauseln einzufügen.

Diese Klauseln sind nicht zu verstehen als eigene Rückübernahmeabkommen, sie dienen ausschließlich dazu, die Vertragsparteien zu verpflichten, die eigenen Staatsbürger, Staatsbürger aus Drittländern und Staatenlose zurückzunehmen. In diesen Fällen bleiben die Bestimmungen zur praktischen Umsetzung den Durchführungsabkommen überlassen, die von der Gemeinschaft oder den einzelnen Mitgliedstaaten auf bilateraler Ebene geschlossen werden.

Bei der Annahme der Klauseln hat der Rat klargestellt, dass diese in alle von der Gemeinschaft künftig geschlossenen Abkommen einzufügen sind.

Seit 1996 wurde Rückübernahmeklauseln u.a. in die Abkommen mit Algerien, Kroatien, Ägypten, Jordanien, dem Libanon, Mazedonien und einige Republiken der ehemaligen Sowjetunion aufgenommen.

Das Abkommen mit Sri Lanka

Die Kommission erhielt im September 2000 ein Verhandlungsmandat; der Entwurf des Textes wurde Sri Lanka im April 2001 offiziell übermittelt.

Nach zwei Runden förmlicher Verhandlungen, die in Brüssel im Juli 2001 und in Colombo im März 2002 stattfanden, wurde ein endgültiger Text im Mai 2002 in Brüssel paraphiert. Im März 2003 nahm die Kommission förmlich einen Vorschlag an. Nach einem Parlamentsvorbehalt der Niederlande fasste der Rat den Beschluss über die Unterzeichnung im November 2003.

Die Position des Europäischen Parlaments

Bei den Verhandlungen über Rücknahmeabkommen treten immer wieder Schwierigkeiten auf, insbesondere wegen der Probleme, die die Europäische Union hat, etwas im Gegenzug für die Abkommen anzubieten.

Die Kommission betont regelmäßig, dass man etwas im Gegenzug anbieten muss, um ein Abkommen mit einem Nicht-Mitgliedstaat über die Rückübernahme von Staatsangehörigen anderer Länder zu erreichen. In ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament über eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Rückübernahme[1] weist die Kommission auf die Notwendigkeit eines umfassenderen Ansatzes zur Behandlung dieser Angelegenheit hin. Das Parlament stimmt insbesondere dem Vorschlag zu, Maßnahmen einzusetzen, um Anreize für Drittländer zu schaffen, derartige der Abkommen zu unterzeichnen, wie etwa die Vereinfachung von Visaformalitäten.
Gemäß den geltenden Verträgen beschränkt sich die Rolle des Europäischen Parlaments auf die bloße Konsultation im Falle von Rückübernahmeabkommen, wobei Änderungsvorschläge weder zu dem Abkommen noch zu eventuellen Zusatzprotokollen eingereicht werden können, da das Abkommen bereits geschlossen ist. Die Stellungnahme des Parlaments beschränkt sich damit auf die Billigung oder Ablehnung des Abkommens. Der Berichterstatter begrüßt den Umstand, dass der Entwurf einer Verfassung vorsieht, dass auf der Grundlage von Artikel III-325 die Zustimmung des Parlaments erforderlich ist für „Übereinkünfte in Bereichen, für die das Gesetzgebungsverfahren“ (also die Mitentscheidung) gilt; darunter fallen auch die Rückübernahmeabkommen.

[1] SEK(2004)0946